

Geschäftsordnung des Landesprecher*innenrats der Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern 2021-2023

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Landesprecher*innenrat (LS*R) legt am Anfang seiner Legislatur den Turnus der ordentlichen Sitzungen fest.
- (2) Die Einladungen für die ordentlichen Sitzungen erfolgen mit der Frist von mindestens einer Woche.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen oder Telefonkonferenzen muss mit einer Frist von 24 Stunden eingeladen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des LS*R verlangt.
- (4) Die Sitzungen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (5) Die zu ladenden Personen ergeben sich aus der Satzung.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Der LS*R ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse können im telefonischen oder anderweitigen digitalen Kommunikationsverfahren herbeigeführt werden.
- (3) Abstimmung über digitale Systeme (bspw. Doodle) werden im nächsten Protokoll dokumentiert. Doodle-Abstimmungen werden frühestens nach 48 Stunden wirksam. Ausnahmen sind möglich, wenn alle LS*R-Mitglieder über die Abstimmung persönlich informiert wurden und Gelegenheit zur Positionierung hatten.

§3 Tagesordnung

- (1) Der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung des LS*R liegt eine vorläufige Tagesordnung bei.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung besteht aus folgenden ständigen Punkten: Begrüßung, Formalia (Festlegung der Sitzungsleitung und Protokollant*in, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung und Protokollbestätigung), Berichte aus den Ortsgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Feedback, Sonstiges und Nichtöffentlicher Teil.
- (3) Der Tagesordnung können am Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden.

§4 Redner*innenliste

- (1) Die Redner*innenliste wird von der Sitzungsleitung geführt.
- (2) Sie ist grundsätzlich quotiert zu führen.
- (3) Auf Grundlage dieses Absatzes kann die Redner*innenliste zu einem Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit geschlossen werden.

§ 5 Aufgabenverteilung

- (1) Der LS*R beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Diese enthält die Verantwortlichkeit für die Landesarbeitskreise und die einzelnen Ortsgruppen. (3) Es können weitere Aufgabenbereiche verteilt werden.
- (2) Es werden Berichte aus den Aufgabenbereichen zur Verfügung gestellt.
- (3) Des Weiteren können Projekt und Budgetverantwortliche benannt werden.

§ 6 Protokollführung

- (1) Die Sitzungen und Telefonkonferenzen des LS*R sind protokollarisch durch dem*die Landesjugendbildungsreferent*in zu dokumentieren.
- (2) Das Protokoll der jeweils vorigen Sitzung wird auf der aktuellen Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) LS*R-Mitglieder können der Veröffentlichung des Protokolls nach Bekanntgabe im LS*R mit einer Frist von 3 Tagen widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass eine oder mehrere Stellen falsch protokolliert sind.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten Landessprecher*innenrats bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums.

(2) In eilenden Fällen können Pressemitteilungen herausgegeben werden.

(3) Alle LS*R-Mitglieder werden unter Angabe einer Deadline von mindestens vier Stunden in den Erstellungsprozess von Pressemitteilungen einbezogen (via Pad o.ä.).

(4) Alle LS*R Mitglieder werden via SMS oder Ähnliches über den Prozess informiert.

(5) Presseerklärungen werden zusätzlich auf der Homepage bereitgestellt.

§ 8 Anträge

(1) Vorlagen und Anträge müssen den Mitgliedern des Landessprecher*innenrats und dem*der Landesjugendbildungsreferent*in spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit der Vorlage oder des Antrags mit einfacher Mehrheit am Anfang der Sitzung beschlossen wurde.

(3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens 48 Stunden vor der Sitzung allen LS*R-Mitgliedern zugekommen sein.

(4) Vorlagen und Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen.

(5) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

(6) Bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen liegt eine Ablehnung des Antrags oder der Vorlage vor.

§ 9 Umlaufbeschluss

(1) Ein Umlaufbeschluss kann von jedem Mitglied des LS*R über E-Mail bei zeitlicher Dringlichkeit beantragt werden.

(2) Der Beschluss gilt als angenommen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des LS*R innerhalb von 48 Stunden vorliegt.

(3) Eine fehlende Reaktion auf den Umlaufbeschluss wird als Enthaltung gewertet.

§ 10 Finanzen

(1) Mit der Übertragung einer Projekt- oder Budgetverantwortung entscheiden die Verantwortlichen im Rahmen des mit dem*der Landesschatzmeister*in abgestimmten und vom LS*R beschlossenen Projektplanes oder des Budgets eigenverantwortlich über die Verwendung.

(2) Näheres zu Finanzbeschlüssen regelt die Finanzordnung.

§ 11 Landesschatzmeister*in

(1) Die/Der Landesschatzmeister*in vertritt den Jugendverband im Landesfinanzrat und gegenüber der/dem Landesschatzmeister*in der Partei sowie gegenüber der Landeszentrale für politische Bildung.

§ 12 Vertretungsvollmacht

(1) Der LS*R kann durch mehrheitlichen Beschluss eine*r Sprecher*in oder eine*r Mitarbeiter*in der Landesgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen.